

Pauschalierung von Gemeinkosten gem. Art.11 Verordnung (EG) Nr. 1081/2006

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, ESF-Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 23. März 2010 festgelegt, dass Gemeinkosten ESF-geförderter Projekte künftig im Wege der Pauschalierung abzurechnen sind.

Anwendungsbereich

Das Verfahren der pauschalen Abrechnung gilt grundsätzlich für alle ab dem 01.01.2010 begonnenen Projekte.

Höhe der Pauschale

Anerkannt werden bis zu 20 vom Hundert der im Projekt beantragten und abgerechneten Vergütungen für eigenes Personal und Fremdpersonal (Arbeitgeber-Brutto-Ausgaben)

Die Pauschale beinhaltet folgende Verwaltungsausgaben:

- Vergütung für Geschäftsführung und Verwaltungspersonal
- Ausgaben für allgemeines Büromaterial
- Ausgaben für Räume der Verwaltung
- Allgemeine Ausgaben für Kommunikation
- Ausgaben für Steuern, Versicherungen, Beiträge
- Ausgaben für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
- Sonstige Verwaltungsausgaben

Diese aufgeführten Ausgaben können künftig nicht mehr einzeln beantragt und abgerechnet werden.

Ermittlung der Pauschale

Bei Antragstellung können maximal 20 vom Hundert der im Projekt beantragten Vergütungen für eigenes Personal oder Fremdpersonal pauschal als Verwaltungsausgaben (Gemeinkosten) beantragt werden. Im Bewilligungsbescheid wird die anerkannte Pauschale festgesetzt.

Abrechnung der Pauschale

Ausgabenerklärung

In der Belegliste zur Ausgabenerklärung werden die Verwaltungskosten pauschal mit dem anerkannten Vomhundertsatz der angegebenen Vergütungen für eigenes und Fremdpersonal eingetragen.

Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger legt im Verwendungsnachweis den festgesetzten Vomhundertsatz zu Grunde. Die Anerkennung erfolgt ohne die Vorlage von Nachweisen.

Sonstige gesetzliche Regelungen zur Aufbewahrungsfrist von Belegen (zum Beispiel nach dem Handelsgesetzbuch HGB) bleiben davon unberührt.

Erhöhen oder ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben für eigenes Personal und Fremdpersonal, so erhöhen oder ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben entsprechend.